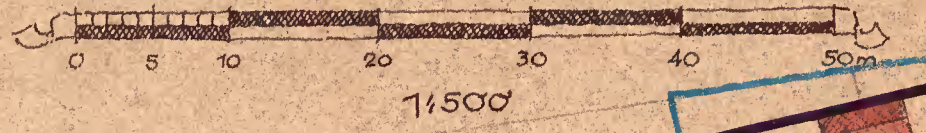
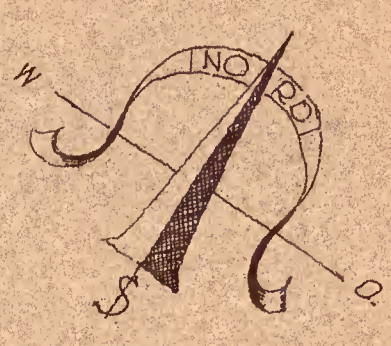


ODERNHEIM AM GLAN

TEILBEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE „IN DER OBEDEN BEIN“



- GEPLANTE GEBÄUDE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- STRASSENBEGRENZUNGS-
U. VORGARTENLINIE
- GEBÄUDEFLUCHTLINIE
- HINTERE BEBAUUNGSGRENZE
- VORHANDENE STRASSEN
- NEUE STRASSEN



III. Fertigung

Neustadt Weinstadt, den 13.3.1954
 E. d. L. - 143/31 - Nr. 9014/53
 vom 1.11.1953 genehmigt

DIE IN HELLBLAUER FARBE UMGRENZTEN
 GEBIETSTEILE SIND VON DER GENEHMIGUNG
 AUSGENOMMEN.

Neustadt Weinstadt, den 13.3.1954
 Der Regierungspräsident der Pfalz
 - Bauabteilung -
 J.A.
 Oberreg.- u. - baurat

I. Der Teilbebauungsplan wird genehmigt.
 II. Der Teilbebauungsplan hat vom 12. September
 bis 12. Oktober 1953 öffentlich aufgelegt.
 Einsprüche gegen den Teilbebauungsplan
 sind nicht erfolgt.

Odernheim, den 12. Oktober 1953.
 Der Bürgermeister:
 Mümm



Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes
 für das Gelände „in der Obeden Bein“ der Gemeinde Odernheim,
 durch die Bezirksregierung in Kaiserslautern, vom 13.3.1954, Nr. 9014/53,
 E. d. L. - 143/31 - wird hiermit gemäß § 19, Abs. 3 des Prüfungsstatuts
 festgesetzt.
 Zugleich wird bestätigt, daß die Feststellung der Genehmigung
 am 8.4.1954 in Odernheim öffentlich bekanntgegeben wurde.
 Odernheim, den 9. April 1954.
 Der Bürgermeister:
 Mümm



AUFGESTELLT: IM JULI 1953

GEMEINNÜTZIGE SIEDLUNGSGESELLSCHAFT DES
 HILFSWERKS DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN
 DEUTSCHLAND M.B.H.
 ZWEIGSTELLE NEUSTADT A.D.W.

D. Lang, Ing.

Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10
 Baugesetzbuch wird unverzüglich durchgeführt.

Odernheim, 30.11.04

Schick
 Schick, Ortsbürgermeister

